



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG NRW · Graf-Adolf-Platz 6 · 40213 Düsseldorf

An
das Ministerium des Innern
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 21 09 09 60
Telefax: 0221 / 21 09 09 88

E-Mail: info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Mittwoch, 17. Mai 2023

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
Verbändeanhörung gemäß § 35 GGO
Az.: 432-57.03.02

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum oben bezeichneten Gesetzentwurf nehmen zu können.

Die DPoIG NRW begrüßt die Intention der Wirksamkeitsevaluierung des Gesetzesentwurfes, bestimmte polizeiliche Befugnisse – präventiv-polizeiliche Telekommunikationsüberwachung und elektronische Aufenthaltsüberwachung – bereits in einem eng begrenzten Bereich des Vorfeldes / Vorbereitungsstadiums einer anstehenden, erheblichen Gefahrenlage weiterhin durchführen zu können. Aufgrund der Kürze der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme werden nur die wesentlichen Aspekte aus Sicht der DPoIG NRW behandelt.

§ 20 c PoIG NRW

Der Gesetzesentwurf enthält in § 20 c PoIG NRW – Datenerhebung durch die Überwachung der laufenden Telekommunikation – eine polizeiliche Maßnahme, die bereits im frühen Stadium einer Gefahrenlage (Vorfeld) angesetzt werden kann. Zweifelsfrei handelt es hier um schwerwiegende Grundrechtseingriffe, namentlich das Recht auf Privatsphäre (Art. 8 EMRK, Art. 2 Abs.1 GG i.V.m.

BBBank eG

IBAN: DE68 6609 0800 0007 0740 00
BIC: GENODE61BBB



Art. 1 GG) oder das Recht auf Gewährung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme („IT-Grundrecht“), in das Privat- und Familienleben betroffener Personen. Die mögliche Eingriffsintensität muss sich dementsprechend auf der anderen Seite mit der Intensität der Gefahrenlage sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auseinandersetzen. Je höher die Gefahr für bedeutende Rechtsgüter ist, sei es der Allgemeinheit oder einzelner Personen -, muss die Möglichkeit, polizeiliche Maßnahme zum Schutz dieser Rechtsgüter treffen zu können, eröffnet werden.

§ 20c PoIG NRW berücksichtigt dies bereits bei der Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen. Insoweit kann man hier den systematischen Aufbau einer „formellen und materiellen Hürde“ erkennen. Während § 20 c Abs. 1 Nr.1 und Nr.2 PoIG NRW quasi die materiellen Tatbestandsvoraussetzungen darlegt, behandelt Abs.4 mit dem Behördenleiterantrag und der Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht den formellen Bereich der Prüfung.

§ 20 c PoIG NRW betrifft eine Gefahrenlage (drohende Gefahr), deren Ursprung auf einer drohenden Gefahr bzw. einer drohenden terroristischen Gefahr basiert. Diese Thematik stützt sich auf Bereiche, die im Vorfeld einer konkreten Gefahr beruhen, die aber die Wahrscheinlichkeit begründen, dass bei ungehindertem Ablauf der Ereignisse ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten könnte. Diese Intention des Gesetzgebers wurde durch das Bundesverfassungsgericht gebilligt.

„Der Gesetzgeber ist von Verfassung wegen aber nicht von vorneherein für jede Art der Aufgabenwahrnehmung auf die Schaffung von Eingriffstatbeständen beschränkt, in dem tradierten sicherheitsrechtlichen Modell der Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren entsprechen. Vielmehr kann er die Grenzen für bestimmte Bereiche mit dem Ziel schon der Straftatenverhütung auch weiter- ziehen, indem er Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs reduziert, wenn bestimmte Tatsachen festgestellt werden, die im Einzelfall die Prognose eines Geschehens, das zu einer zurechenbaren Verletzung relevanter Schutzgüter führt, vorliegen (BVerfG, Urteil v. 20.04.2016, 1 BvR 966/16).“

Diese Voraussetzungen werden in § 20 c PoIG NRW aufgenommen und durch weitere inhaltliche Vorgaben als unbestimmte Rechtsbegriffe, die der gerichtlichen Kontrolle vollumfänglich unterliegen



(konkrete Wahrscheinlichkeit, innerhalb eines übersehbaren Zeitraums oder bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen) flankiert. Zudem enthält § 20 c PoIG NRW als „ultima ratio“ die rechtliche Hürde einer auf anderer Weise nicht durchführbaren, weniger eingriffsintensiven Maßnahme („auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert“), so dass die Gefahr einer willkürlichen Auslegung der Kriterien hinreichend begegnet wird.

In gleicher Hinsicht beinhalten die angesprochenen Regelungen einen rechtsstaatlichen Schutz der Personen, die im Rahmen des § 20 c Abs. 1 Nr. 3 und 4 PoIG NRW als Adressaten von polizeilichen Maßnahmen betroffen sind, obwohl sie selbst nicht für eine Gefahr verantwortlich sind. Zudem ermöglicht § 20 c PoIG NRW nur einen Zugriff auf die laufende Telekommunikation.

§ 34 c PoIG NRW

§ 34 c PoIG NRW eröffnet den Anwendungsbereich, dass zur Abwehr einer drohenden terroristischen Gefahr eine Person verpflichtet werden kann, ein technisches Mittel zur Ermittlung seines Aufenthaltes zu tragen (Elektronische Aufenthaltsermittlung). Diese polizeiliche Maßnahme stellt einen Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit nach Art. 2 ZP 4 EMRK sowie Art. 2 Abs. 2 S.2 GG dar. Zudem kann diese Maßnahme auch in das Recht auf Schutz des Privatlebens – Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs.1 GG, Art. 8 EMRK eingreifen.

Wie bereits oben geschildert, sind diese Eingriffe aber im Lichte einer entsprechenden Güterabwägungen, namentlich den Schutz erheblicher Gefahren für Rechtsgüter der Allgemeinheit oder Einzelner in Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall abzuwägen. Auch hier muss der Grundsatz beachtet werden, dass je schwerwiegender die Gefahr für ein Rechtsgut der Allgemeinheit bzw. des Einzelnen besteht, die Möglichkeit des Einsatzes von Maßnahmen auf der Grundlage des § 34 c PoIG NRW gegeben sein muss.

Dementsprechend eröffnet § 34 c Abs.1 PoIG NRW zur Verhütung von terroristischen Straftaten nach § 8 Abs.4 PoIG NRW unter den engen Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 das Tragen eines technischen



Mittels zur Aufenthaltsermittlung. Auch hier wird der Anwendungsbereich durch unbestimmte Rechtsbegriffe beschränkt, die einer vollumfänglichen gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

Darüber hinaus ermöglicht § 34 c Abs.2 Nr. 1 und Nr.2 PoIG NRW die Anordnung einer elektronischen Fußfessel zur Abwehr einer drohenden Gefahr einer Straftat nach §§ 174 ff, 238 StGB. In Anbetracht der hohen Bedeutung der Schutzgüter der §§ 174ff sowie § 238 StGB ist es aus Sicht der DPoIG NRW auch zu begrüßen, dass beim Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Absatzes 2 eine elektronische Aufenthaltsermittlung eröffnet wird. Gleichermaßen ist es konsequent, wenn diese Möglichkeit auch auf Bereiche des § 34 a PoIG NRW unter der Prämisse, dass eine Überwachung der Befolgung auf andere Weise nicht möglich oder wesentlich erschwert ist, erweitert wurde.

Auch für diesen Bereich polizeilicher Maßnahmen wurden in § 34 c Abs. 3 PoIG NRW bereits rechtliche Grenzen gesetzt, bei deren Vorliegen eine Datenerhebung nicht zulässig ist. Zudem unterliegt die Maßnahme der Anordnungscompetenz des zuständigen Amtsgerichts nach Beantragung durch den Behördenleiter, wobei in Anlehnung an § 98 Abs. 2 StPO auf eine Regelung für Fälle von Gefahr im Verzug geschaffen wurde.

Letztendlich wurden auch in Absatz 3 konkrete Voraussetzungen für eine weitere Verarbeitung der erhobenen Daten geschaffen.

Aus Sicht der DPoIG NRW eröffnen beide Instrumentarien damit die Möglichkeit, erfolgreiches polizeiliches Handeln im präventiven Bereich zu erhöhen. In diesem Sinne ist es sachgerecht, dass sie in ihrem Anwendungsbereich weiter zur Verfügung stehen.

Erich Rettinghaus
Vorsitzender